

Legal Alert

Am 29. Dezember 2011 tritt eine Novelle des Gesetzes über den Zugang zu öffentlichen Informationen („Gesetz“) in Kraft. Damit wird in das polnische Rechtssystem das Institut „Weiterverwendung öffentlicher Informationen“ eingeführt; es soll Bürgern und Unternehmen leichter machen, Informationen öffentlicher Einrichtungen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden.

Was wird sich ändern?

Bis dahin war die Frage der Wiederverwendung öffentlicher Informationen im polnischen Recht nicht geregelt. Das will aber nicht heißen, dass es diese Wiederverwendung in der Praxis nicht gab. Wer an der Verwendung einer öffentlichen Information interessiert war, beantragte eine Bereitstellung derselben und anschließend nutzte sie nach eigenem Ermessen. Auf diese Weise wurden den Rezipienten u.a. steuerliche Auslegungen, Ausschreibungsanzeigen oder Informationen über Verkehrsbehinderungen angeboten. Das Gesetz füllt nun die bisherige Lücke aus: jeder wird berechtigt sein, die öffentlichen Informationen zu verwenden und über diese zu verfügen, und zwar nicht nur mit deren originären Inhalt, sondern auch nach deren Zusammenlegung, Verarbeitung oder nach der Einführung eines Mehrwerts.

Wie kommt man an die Informationen heran?

Laut Gesetz gibt es drei Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen, um sie weiter zu verwenden.

1. Die erste ist die Verbreitung von Informationen, die im Öffentlichen Informationsbulletin (BIP-Bulletin) publiziert wurden. Grundsätzlich dürfen diese Informationen uneingeschränkt verwendet werden.

Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn die Einrichtung, die eine Information im BIP-Bulletin veröffentlicht, ausdrücklich Auflagen zu deren Weiterverwendung festlegt. Denn nach dem Gesetz soll die Annahme gelten, wonach die Informationen ohne Vorbedingung beschafft werden dürfen, es sei denn, am Veröffentlichungsort werden solche Auflagen direkt definiert.

2. Nach dem Gesetz soll ein zentrales Archiv (Repository) oder eine Datensammlung errichtet werden; hier sollen die öffentlichen Behörden Informationen mit besonderer Bedeutung für die innovative Entwicklung des Landes speichern. Erfahrungen von Ländern, die die EU-Vorschriften über entsprechende Archive umgesetzt haben, zeigen, dass folgende Informationen zu den gefragtesten gehören und somit in erster Linie bereitgestellt werden: Geodaten, demografische Daten, Wahlergebnisse, Angaben zu Energieerzeugung und -verbrauch, Daten zum Staatshaushalt sowie Steuerdaten. Die Vorschriften, kraft deren das zentrale Archiv eingeführt wird, werden allerdings erst zum Jahresende 2012 in Kraft treten.
3. Wird eine Information weder im Archiv noch im BIP-Bulletin veröffentlicht, muss, wer an einer öffentlichen Information interessiert ist, einen Antrag auf die Wiederverwendung derselben stellen.

Wie ist der Antrag zu verfassen?

Der Antrag wird nach einem Muster laut Durchführungsvorschriften zu stellen sein. Die die öffentliche Information erteilende Einrichtung (z.B. Stadtamt, Gericht, Filiale der Sozialversicherungsanstalt, Nationaler Gesundheitsfonds) wird über den Antrag innerhalb einer Frist von 20 Tagen entscheiden.

In besonders komplex gelagerten Fällen kann sich die Frist um weitere 20 Tage verlängern. Die den Antrag prüfende Einrichtung kann die beantragte Information zur uneingeschränkten Verwendung bereitstellen oder den Antragsteller zur Einhaltung bestimmter Auflagen verpflichten (z.B. Pflicht zur Quellenangabe öffentlicher Informationen bzw. Verbot, den Inhalt der öffentlichen Information zu verändern).

Für die zur Weiterverwendung bereitgestellten Informationen können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sollten allerdings den Auslagen, die für die Bereitstellung der jeweiligen Information in einer bestimmten Form angefallen sind, entsprechen und auch dem kommerziellen bzw. nicht kommerziellen Zweck der Wiederverwendung Rechnung tragen.

Was tun, wenn der Antrag ablehnend beschieden wurde?

Sollte der Antragsteller mit dem Ergebnis der Antragsprüfung nicht einverstanden sein, kann er nach dem Gesetz nicht nur gegen den Ablehnungsbescheid, die öffentlichen Informationen zur Wiederverwendung bereitzustellen, sondern auch gegen die zur Auflage gemachten Verwendungsbedingungen, die seiner Meinung nach gegen das Gesetz verstoßen (z.B. zu hohe Gebühr), Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Bescheides an die höherinstanzliche Stelle zu erheben.

Aleksandra Jankowska

+48 22 50 50 738

E-mail ►

